

*verminderter Zurechnungsfähigkeit.* In der Strafrechtspflege interessiert insbesondere das Wissen der Rechtsverletzer um jene Klassen von Normen, deren Respektierung sie befähigen würde, die elementaren Grundregeln menschlichen Zusammenlebens in ihren Entscheidungen einzuhalten. Dies bezieht sich in der Hauptsache auf gesellschaftliche Normen, die den Schutz des Eigentums, des Lebens und der Gesundheit Dritter, den Schutz der elementaren Lebensordnung einschließlich der Pflege und Erziehung Minderjähriger, den Schutz der staatlichen Autorität einschließlich der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit garantieren und welche die persönliche Integrität Dritter in sexueller Hinsicht bzw. den Schutz persönlicher und gesellschaftlicher Werte vor Zerstörung sichern.

N. ist überwiegend bildungs- und erziehungsabhängig. Mängel in der N. liegen in der Regel bei erheblich intelligenzgeminderten, bei stark retardierten oder bei psychiatrisch erkrankten Personen vor.

**Normenverbindlichkeit:** in der Forensischen Psychologie der Interiorisationsgrad der hinter den Rechtsnormen stehenden gesellschaftlichen Normen, der den Rechtsverletzer befähigen würde, seine persönlichen Entscheidungen gesellschaftsgemäß zu treffen. N. ist eine spezielle Bezeichnung für die Tatsache, daß die Person über die Verinnerlichung spezieller gesellschaftsgemäßer moralisch-ethischer Grundauffassungen die Fähigkeit erwarb, in Entscheidungssituationen von stabilen Handlungsregulativen ausgehen zu können, die eine optimale Anpassung an die Regeln sozialistischen Zusammenlebens gewährleisten. Unter N. versteht man das handlungs- bzw. entscheidungsbezogene Zusammenwirken von gesellschaftsgemäßen *Normenkenntnissen* mit den *individuellen Motiven* bzw. Aktivitäten, jenes Normenwissen positiv zu verwirklichen. In Ausnahmefällen versteht man unter N. auch das Vorhandensein von auf unterschiedlichen Stufen der Bewußtheit übernommenen Normen, die als Rudimente oder Einflüsse bürgerlicher Ideologien oder als auf ihnen fußende negative Gruppenideologien bezeichnet werden können. Hierbei handelt es sich um die Verbindlichkeit solcher Normen, die unter sozialistischen Lebensverhältnissen als nicht-gesetzmäßige Erscheinungen auftreten und die daher leicht Grundlage dissozialer oder gar kriminellen Verhaltens werden können. Besonders charakteristisch sind in kriminellen Gruppierungen auf tretende, stark verfestigte negative Einstellungen, die besonders durch labile Jugendliche leicht übernommen werden können.

**Notfallsfunktion:** von CANNON (1929) geprägter Begriff für eine kurzzeitige komplexe, unspezifische Reaktion des Organismus, die zu einer Leistungssteigerung führt. Sie wird ausgelöst durch plötzlich auf tretende *intensive physische oder psychische Belastungen*. Nach Meinung von CANNON stellt sie eine Vorbereitung für Flucht oder Angriff dar.

Ihre *Steuerung* erfolgt durch das *sympathikoadrenale System*. Hauptkennzeichen der f ergotropen Umstimmung des Organismus sind Adrenalinausschüttung, Glykogenfreisetzung aus der Leber, Blutzuckeranstieg sowie eine Kreislaufumstellung zur Gewährleistung einer verstärkten Durchblutung des Gehirns, des Herzens und der Skelettmuskulatur. Psychische Komponenten der Notfallsreaktion sind Emotionen wie Angst, Wut oder Schreck.

**Nullhypothese:** die durch einen statistischen Test mit vorgegebener Irrtumswahrscheinlichkeit  $\alpha$  zu prüfende Testhypothese  $H_q$ . Sie besagt, daß beobachtete Kennwertunterschiede zwischen Stichproben nur zufällig zustande kamen, die Parameter der zugehörigen Grundgesamtheiten sich jedoch nicht unterscheiden, also eine Differenz der Größe Null aufweisen. Beispiel: In einem Leistungstest erreichen zwei Zufallsstichproben die mittleren Punktzahlen  $\bar{x}_1 = 18$ ,  $\bar{x}_2 = 20$ . Es interessiert, ob die Differenz zufällig oder Ausdruck eines „echten“ (signifikanten) Leistungsunterschiedes zwischen beiden Gruppen ist. Zu diesem Zweck wird ein statistischer Test bei festgelegter Irrtumswahrscheinlichkeit angewendet. Die N. lautet: Die beiden Stichproben mit den Kennwerten  $\bar{x}_1$  und  $\bar{x}_2$  stammen aus Grundgesamtheiten mit dem gleichen Parameter  $p$ , oder anders geschrieben:  $H_q : p_1 - p_2 = 0$  oder  $p_1 = p_2 = p$ . Kann die N. angenommen werden, dann sind die Leistungsunterschiede zwischen beiden Stichproben zufällig; wird die N. dagegen zurückgewiesen, dann sind die Leistungsunterschiede „überzufällig“ (signifikant).

Die N. ist als wichtiges Mittel der Prüf Statistiken Ausgangspunkt aller statistischen Entscheidungen. Der N. steht eine Alternativhypothese  $H$  gegenüber. Diese wird mit Ablehnung der N. akzeptiert. Freilich ist mit diesem Schlußverfahren die Richtigkeit von  $H_q$  oder  $III$  nicht bewiesen, sondern lediglich entschieden, daß eine der beiden Hypothesen unter den gegebenen Bedingungen zu bevorzugen ist.

Î Testverfahren, statistische.

**Nullpunktbildung** Î Bezugssystembildung, quantitative.

**Nutzenfunktion** f Entscheidungsmodell.

**N-Wert** I Neurose-Skala.